

## **Dritte Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009**

Vom 28. August 2013

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 12. Februar 2014 die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 28. August 2013 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) beschlossenen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg Harburg vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 26. Juni 2013, nach § 108 Absatz 1 Satz 3 genehmigt:

### A. Änderungen

§ 11 der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge vom 29. April 2009, zuletzt geändert am 26. Juni 2013 und wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Studienbewerber“ durch die Wörter „oder der Studierenden“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 6 werden die Wörter „auf Verlangen des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.
3. Absatz 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Anerkennung von nicht an der TUHH oder von Frühstudierenden erbrachten Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten haben die Studierenden die für die Prüfung der Anerkennung verfügbaren Unterlagen vorzulegen.“

4. In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „dem Wechsel“ durch die Wörter „einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt“ ersetzt.
5. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende der TUHH in einem Bachelor-Studiengang, die bereits 160 ECTS Punkte erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Master-Studiengangs der TUHH Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten ablegen. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Anzahl 160 ECTS erreicht wurden, ist der

Tag, an dem der Anmeldezeitraum für die gewählten Studien- und Prüfungsleistungen abläuft. Im Falle der späteren Zulassung zu einem Master-Studiengang werden diese Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studium von Amts wegen angerechnet, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studium gleichwertig sind. Durch den Erwerb von ECTS nach Satz 1 entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu dem benannten Master-Studiengang.“

## II.

### B. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Änderungen unter A. treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und hochschulinterner Bekanntmachung in Kraft. Bereits angerechnete Leistungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Hamburg, den 12. Februar 2014

Technische Universität Hamburg-Harburg